

# EDITORIAL

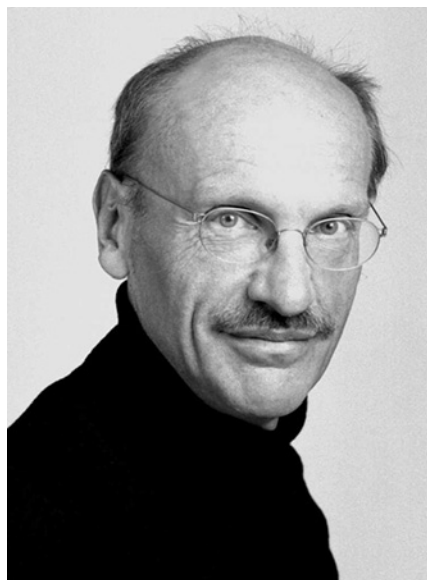
Liebe Leserin, lieber Leser!

Nach der spektakulären Vorgeschichte ist es gar nicht so leicht, den augenblicklichen Stand und den weiteren Ablauf des Gesetzgebungsverfahrens im Blick zu behalten: Ich rede – worüber sonst? – über den Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen, der inzwischen dem Bundesrat und dem Bundestag zur Beschlussfassung zugeleitet worden ist (Bundsrats-Drucks. 317/14 vom 21.4.2017) Im federführenden Ausschuss des Bundesrates ging es im ersten Durchgang schon hoch her und die Rede ist von 60 (in Worten: sechzig) Änderungsanträgen, die dem Plenum vorgelegt werden sollen. Honi soit qui mal y pense. Der Bundestag wird sich dann in einer lauen Frühlingsnacht am 19. Mai (geplant gegen 3.20 h) in erster Lesung mit dem Entwurf befassen und ihn dem FSFJ-Ausschuss zur Beratung zuweisen, der – so wird es erwartet – zu einer Sachverständigenanhörung am 19. Juni einladen wird. Dann bleibt aber nicht mehr viel Zeit, um der Diskontinuität des Parlaments ein Schnippchen zu schlagen. Deshalb ist als Termin für die zweite und dritte Lesung im Bundestag der 30. Juni und für die Verabschiedung im Bundesrat der 7. Juli vorgesehen. In der fachöffentlichen Diskussion richtet sich die Aufmerksamkeit vor allem auf zwei Themen: die sogenannte Perspektivplanung bei Kindern und Jugendlichen in *Pflegefamilien* und die Steuerungsmöglichkeiten der Länder bezüglich der Kostenerstattung bei vorläufigen Maßnahmen und Leistungen an unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und geflüchtete junge Volljährige. Zu dem ersten Thema enthält der Gesetzentwurf nicht nur die Befugnis des Familiengerichts zu einer sog. Dauerverbleibensanordnung, die – im Gegensatz zum bisherigen Recht und zur aktuellen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (zuletzt BVerfG 1 BvR 2569/16 vom 3. Februar 2017) – die Grenze für die elterliche Erziehungsverantwortung nicht erst bei der Kindeswohlgefährdung setzt, sondern bereits dann, wenn „die Anordnung zum Wohl des Kindes erforderlich ist“ (§ 1632 Abs. 4 Satz 2 BGB-E). Das den §§ 36,37 SGB VIII zugrunde liegende Konzept der „zeit- und zielgerichteten Intervention“ bei Hilfen zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie wird verschärft durch die Verpflichtung, bereits zu Beginn des Leistungsprozesses festzustellen, ob die Leistung zeitlich befristet sein oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten soll (§ 36 a Abs. 1 SGB VIII – E). Zynisch gesprochen: Die Hilfe „zur Erziehung“ wandelt sich damit abrupt zur Hilfe „zur Entziehung“. Nur wenige Eltern dürften von Anfang an dieses Konzept akzeptieren und da es Ihnen vom Jugendamt nicht aufgezwungen werden kann wird sich die „Zwangshilfe“ de facto auf die Fallkonstellationen reduzieren, in denen das Familiengericht schon zu Beginn der Hilfe eine Entscheidung nach § 1666 BGB treffen muss. Was aber – vorsichtig ausgedrückt – zusätzlich irritiert, ist die Gleichbehandlung der Beziehungs- bzw. Bindungsdynamik bei Pflegeeltern und in der *Heimerziehung*, wo das Kind ja nicht einer bestimmten Bezugsperson dauerhaft zugeordnet ist, sondern der Erzieher/die Erzieherin jederzeit ihre Aufgabe oder den Einsatzort wechseln kann. In diesem Fall werden Kinder und Jugendliche sehenden Auges in eine ungewisse Zukunft entlassen. Im Gesetzentwurf steht es – abweichend von dem politischen Statement: *Pflegekinder und ihre Familien stärken* – schwarz auf weiß: Die Perspektivklärung bezieht sich nicht nur auf die Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege, sondern auf *alle Hilfen zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie*. In diesem Kontext fassungslos macht der Eingangssatz zur Begründung von § 36a SGB VIII-E: „Das Erleben emotionaler Sicherheit ist ein anthropologisch verankertes Grundbedürfnis aller Kinder“. Eine solche erstrebenswerte – personenbezogene – Sicherheit lässt sich weder in jeder Herkunftsfamilie, noch in jeder Pflegefamilie und schon gar nicht in Form der Heimerziehung erzielen. Was möglich und notwendig ist, ist das Ziel, die negativen Folgen von Beziehungsstörungen nach Möglichkeit gering zu halten. Das zweite Thema, das zu Recht für Aufregung sorgt, ist das Ziel, die Kostenerstattung seitens der Länder für vorläufige Maßnahmen und Leistungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und geflüchtete junge Volljährige vom Abschluss von Rahmenverträgen abhängig zu machen. In der Begründung des Regierungsentwurfs wird die *Bedarfsgerechtigkeit* als Ziel genannt. Da diese (schon) bisher ein Strukturprinzip der öffentlichen Fürsorge im Allgemeinen und des SGB VIII im Besonderen ist, überzeugt diese formale Begründung nicht. In Wahrheit soll es – im Gegenteil – darum gehen, für diesen Personenkreis eine „*Jugendhilfe zweiter Klasse*“ zu legitimieren. Was in diesem Zusammenhang auch erwähnenswert ist: Die zentrale Aussage zur Hilfe zur Erziehung in § 27 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII soll gestrichen werden. Dort steht „*Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden.*“ Das alles als Entwurf eines Gesetzes „zur Stärkung von Kindern- und Jugendlichen“ zu verkaufen, ist nicht nur eine Verhöhnung der Adressaten, sondern auch von Theorie und Praxis sozialer Arbeit.

Ihr

Reinhard Wiesner

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner





<b>Aktuelle Notizen</b> .....	<b>213</b>
<b>Aufsätze · Beiträge · Berichte</b>	
<i>Stefan Schlauß</i> <b>Internationales Kindschaftsrecht</b> .....	<b>214</b>
<i>Stefan Heilmann</i> <b>Der Verfahrensbeistand als Grundrechtsgarant für das Kind</b> .....	<b>219</b>
<i>Ulrich Bürger</i> <b>Unabweisbare Notwendigkeiten zur Unterstützung der nachwachsenden Generation im demografischen Wandel. Wenn nicht jetzt – Wann dann?</b> .....	<b>220</b>
<b>Rechtsprechung</b>	
<b>Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde gegen die Anordnung der Rückführung eines Pflegekinde</b> BVerfG, 2. Kammer des 1. Senats, Beschluss vom 3.2.2017 – 1 BvR 2569/16 .....	<b>225</b>
<b>Vollstreckung der Verpflichtung zur Auskunftserteilung gem. § 1686 BGB</b> BGH, Beschluss vom 15.3.2017 – XII ZB 245/16 .....	<b>232</b>
<b>Zur Verpflichtung des umgangsverpflichteten Elternteils zur Mitgabe von Bekleidung</b> KG, Beschluss vom 7.3.2017 – 13 WF 39/17 .....	<b>234</b>
<b>Keine Befangenheit des Sachverständigen wegen Einbeziehung von Äußerungen Dritter</b> OLG Düsseldorf, Beschluss vom 31.1.2017 – II-6 WF 6/17 .....	<b>238</b>
<b>Voraussetzungen und Dauer der Inobhutnahme</b> OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 28.3.2017 – OVG 6 S 8.17 .....	<b>241</b>
<b>Kindertagespflege im Anstellungsverhältnis; Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen</b> VG Aachen, Urteil vom 16.3.2017 – 1 K 2250/15 .....	<b>243</b>
<b>Verbandsinformation</b> .....	<b>247</b>
<b>Vorschau</b> .....	<b>250</b>
<b>Impressum</b> .....	<b>232</b>

**ZKJ – Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe herausgegeben in Verbindung mit der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.**

*Grundrichtung:* Die ZKJ ist eine interdisziplinär ausgerichtete Fachzeitschrift und unabhängiges Informations- und Diskussionsforum für die praktische Umsetzung und Anwendung des Kindschafts-, Jugend- und Jugendhilfrechts und ihrer angrenzenden Gebiete und zeichnet sich durch die ausführliche und praxisbezogene Dokumentation der Sachgebiete und Rechtsprechung aus.

**Mitherausgeber**

Prof. Dr. Stefan Heilmann  
Prof. Siegfried Willutzki  
Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner  
Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.  
Herrnstraße 53, 90763 Fürth

**Kooperationspartner**

Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V. BAFM, Berlin  
BVEB – Berufsverband der Verfahrensbeistände, Ergänzungspfleger und Berufsvormünder für Kinder und Jugendliche e.V., Berlin

**Schriftleiter**

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner  
Albstraße 9, 12159 Berlin Tel.: (030) 8100 69 98,  
E-Mail: reinhard-wiesner@t-online.de

Prof. Dr. Stefan Heilmann  
OLG Frankfurt a.M., Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M.  
E-Mail: stefan.heilmann@olg.justiz.hessen.de

Yvonne Gottschalk  
OLG Frankfurt a.M., Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M.  
E-Mail: yvonne.gottschalk@olg.justiz.hessen.de

**Bearbeiter des Rechtsprechungsteils**

Zivilrechtlicher Teil  
Yvonne Gottschalk, Richterin am OLG Frankfurt a.M.  
E-Mail: yvonne.gottschalk@olg.justiz.hessen.de

Öffentlich-rechtlicher Teil

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner  
Ministerialrat im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen u. Jugend, Berlin a. D.  
E-Mail: reinhard-wiesner@t-online.de

**Herausgeberbeirat**

Prof. Dr. iur. Frank Czerner, Professor an der Hochschule Mittweida, Mittweida

Prof. Dr. Michael Coester, Hochschullehrer i.R., Pullach

Prof. Dr. med. Jörg M. Fegert, Ärztlicher Direktor Universitätsklinikum Ulm

Hartmut Gerstein, Lehrbeauftragter, Hochschule Koblenz

Christoph Schmidt, Dipl.-Päd., Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke), Fürth

Dr. Christian Grube, Vors. Richter am VG a.D., München

Jutta Lack-Strecker, Dipl.-Psych., Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V. BAFM, Berlin

Hans-Georg Mähler, Rechtsanwalt, München

Thomas Mörsberger, Rechtsanwalt, Lüneburg/Stuttgart

Silke Naudiet, Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V., Fürth

Prof. Dr. Helga Oberloskamp, Professorin em. an der Fachhochschule Köln

Dr. Wolfgang Raack, Direktor des Amtsgerichts Kerpen a.D.

Prof. Dr. Ludwig Salgo, Frankfurt am Main.

Dr. Joseph Salzgeber, München

Dr. Manuela Stötzl, Referatsleiterin im BMFSFJ

Jutta Struck, Ministerialrätin, Berlin

Matthias Weber, Dipl.-Psych., Lebensberater a.D., Neuwied

Prof. Dr. Marina Wellenhofer, Lehrstuhl für Zivil- und Zivilverfahrensrecht, Goethe Universität, Frankfurt am Main

**Wichtige Information zur Nutzung des Online-Archivs**

Das Bundesfinanzministerium hat festgesetzt, bei allen Zeitschriftenabonnements die Nutzung der Print- und Online-Bestandteile steuerlich separat auszuweisen. Die Verlage sind verpflichtet, digitale Zusatzleistungen zu Zeitschriften wie beispielsweise Archive mit dem geltenden Umsatzsteuersatz von 19 % zu belegen. Einen Zugang zum Online-Archiv der Zeitschrift erhalten Sie daher ab sofort zu Ihrer gedruckten Ausgabe für 1 € pro Monat (12 € jährlich, inkl. 19 % MwSt.).

**Zugang zum Online-Archiv erhalten Sie wie gewohnt unter [www.zkj-online.de/archiv](http://www.zkj-online.de/archiv).**

Haben Sie dazu Fragen? Frau Ulrike Vermeer steht Ihnen unter der Tel.-Nr. 0221/97668-229 gern zur Verfügung.